

§ 3 Buchst. a der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialversicherung“ S. 92) mit einem Beitragssatz von 20%>, wenn sie eine fremde Arbeitskraft ersetzen.

(2) Die Ehefrau gilt nicht als ständig mitarbeitende Familienangehörige im Sinne vorgenannter Verordnung und erhält die Leistungen der Familienhilfe aus der Sozialversicherung nach §§ 33 ff. der Sozialpflichtversicherungsverordnung; ihr § 3 Buchst. d findet keine Anwendung.

§ 3

(1) Die Betriebsinhaber erhalten bei Arbeitsunfähigkeit neben den bisher gewährten Sachleistungen die Barleistungen nach §§ 28 ff. der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung.

(2) Das tägliche Krankengeld beträgt 10% des monatlichen Versicherungsbeitrages. Zur Errechnung der kurzfristigen Barleistungen wird als Grundbetrag 20% des monatlichen Sozial Versicherungsbeitrages festgelegt.

§ 4

Die Beiträge betragen monatlich ein Zwölftel des vollen Grundbetrages der Handwerkssteuer.

§ 5

Die Versicherungspflicht der Inhaber von Handwerksbetrieben, die mehr als fünf Personen beschäftigen, beginnt mit dem 1. Oktober 1950. Die Beiträge werden für alle Betriebsinhaber als Übergang bis zum 31. Dezember 1950 in Höhe von 14% der Einkünfte aus dem Handwerksbetrieb (Gewinn) des Jahres 1949 mit einem Zwölftel je Monat erhoben. Anspruchsberechtigung auf Barleistungen besteht ab 1. Oktober 1950.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1951

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

BERLIN 0 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

**Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug
nur durch die Post erhältlich.**

**Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschl.
Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM
vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.**